

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 15. Juli 2021

Band 65

Apostolischer Stuhl			
Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	266	Elternbeiträge in Kindertagesstätten – Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022	280
Papstbotschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings	268	Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	282
Bischöfliches Ordinariat		Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	282
52. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	270	Bistums-KODA – Wechsel auf der Dienstgeberseite	283
Satzung für den Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	271	Bistums-KODA – Wechsel auf der Dienstnehmerseite	283
Organisationserlass – Ordnung für das Verbindungsbüro der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband Region Stuttgart	275	Portiunkula-Ablass – Dekret	284
Dienstordnung für die Regionalkantoren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	276	Personalangelegenheiten	
Erneute Ernennung des Offizials	278	Personalnachrichten	284
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.04.2021 – Dekret	278	Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone	285
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.04.2021 – Dekret	279	Stellenausschreibung	285
Durchführungserlass über die Übertragung aller (gesamt-)kirchengemeindlichen und die Dekanate betreffenden Kassen- und Buchführungsgeschäfte auf die zuständigen Verwaltungszentren	279	Mitteilungen	
		Firmungen im Schuljahr 2021/22	286
		Vorankündigung – Tag der Hochzeitsjubilare mit Weihbischof Matthäus Karrer am 05.09.21 im Kloster Reute	289
		St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG – Mitgliedervertreterversammlung	289
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	289
		Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	290
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	291

Apostolischer Stuhl

Papst Franziskus Botschaft zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

**„Komm und sieh!“ (Joh 1,46)
Kommunizieren, indem man den Menschen
begegnet, wo und wie sie sind**

Liebe Brüder und Schwestern,

die Einladung, „zu kommen und zu sehen“, von der die ersten stimulierenden Begegnungen Jesu mit den Jüngern geprägt sind, ist auch die Methode jeder echten menschlichen Kommunikation. Um die Wahrheit des Lebens, das zur Geschichte wird, erzählen zu können (vgl. *Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel*, 24. Januar 2020), ist es notwendig, die bequeme Überheblichkeit des „Weiß ich schon!“ abzulegen und sich in Bewegung zu setzen; zu gehen, um zu sehen, bei den Menschen zu sein, ihnen zuzuhören und die Anregungen der Wirklichkeit zu sammeln, die uns unter vielerlei Gesichtspunkten immer wieder überraschen wird. „Halte staunend die Augen offen für das, was du siehst, und lass deine Hände von frischer Lebenskraft erfüllt sein, damit die anderen, wenn sie dich lesen, mit eigenen Händen das pulsierende Wunder des Lebens berühren“, riet der selige Manuel Lozano Garrido¹ seinen Journalistenkollegen. Ich möchte daher die diesjährige Botschaft dem Aufruf „Komm und sieh!“ widmen, als Anregung für jede kommunikative Ausdrucksform, die klar und ehrlich sein will: in der Redaktion einer Zeitung ebenso wie in der Welt des *Internets*, in der alltäglichen Verkündigung der Kirche wie in der politischen oder gesellschaftlichen Kommunikation. „Komm und sieh!“ ist die Art und Weise, auf die der christliche Glaube mitgeteilt wird, beginnend bei jenen ersten Begegnungen an den Ufern des Jordan und des Sees Genezareth.

Sich die Schuhsohlen ablaufen

Wenden wir uns dem weiten Themenbereich der Information zu. Aufmerksame Stimmen beklagen seit langem die Gefahr einer Verflachung in „voneinander abkopierten Zeitungen“ oder in einander stark ähnelnden Nachrichtensendungen in Radio und Fernsehen sowie auf Internetseiten, in denen das Genre der Recherche und Reportage an Raum und Qualität verliert und durch eine vorgefertigte, autoreferenzielle Information in Form einer „Hofberichterstattung“ ersetzt wird, der es immer weniger gelingt, die Wahrheit der Dinge und das konkrete Leben der Menschen einzufangen, und die weder die schwerwiegendsten gesellschaftlichen Phänomene, noch die positiven Kräfte, die von der Basis der Gesellschaft freigesetzt werden, zu erfassen vermag. Die Krise in der Verlagsbranche droht dazu zu führen, dass Informationen in Redaktionen, vor dem *Computer*, in den Presseagenturen und in sozialen Netzwerken hergestellt werden, ohne jemals auf die Straße zu gehen, ohne „sich die Schuhsohlen abzulaufen“, ohne Menschen zu begegnen, um nach Geschichten zu suchen oder bestimmte Situationen *de visu* zu verifizieren. Wenn wir nicht für Begegnungen offen sind, bleiben wir außenstehende Zuschauer, trotz

der technologischen Innovationen, die uns eine immer umfassendere Wirklichkeit vor Augen führen können, in der wir scheinbar versunken sind. Jedes Hilfsmittel ist nur dann nützlich und wertvoll, wenn es dazu führt, dass wir hinausgehen und Dinge sehen, von denen wir sonst nichts wüssten, wenn es Erkenntnisse ins Netz stellt, die sonst nicht verbreitet würden, und wenn es Begegnungen ermöglicht, die sonst nicht stattfinden würden.

Jener detaillierte Bericht im Evangelium

Nach seiner Taufe im Jordan gibt Jesus den ersten Jüngern, die ihn kennenlernen wollen, zur Antwort: „Kommt und seht!“ (Joh 1,39), und er lädt sie ein, in der Beziehung zu ihm zu verweilen. Mehr als ein halbes Jahrhundert später, als Johannes in hohem Alter sein Evangelium schreibt, erinnert er an einige Details jenes „Berichts“, die seine Anwesenheit vor Ort und die Auswirkungen, die jene Erfahrung auf sein Leben hatte, offenbaren: „Es war um die zehnte Stunde“, schreibt er nieder, also um vier Uhr nachmittags (vgl. V. 39). Tags darauf – so Johannes weiter in seinem Bericht – erzählt Philippus Natanaël von der Begegnung mit dem Messias. Sein Freund ist skeptisch: „Kann aus Nazaret etwas Gutes kommen?“ Philippus versucht nicht, ihn mit Argumenten zu überzeugen: „Komm und sieh!“, sagt er ihm (vgl. V. 45–46). Natanaël geht hin und sieht, und von jenem Moment an ändert sich sein Leben. Der christliche Glaube beginnt auf diese Weise. Und er wird so weitergegeben: als direkte Erkenntnis, hervorgegangen aus Erfahrung, nicht nur vom Hörensagen. „Nicht mehr aufgrund deiner Rede glauben wir, denn wir haben selbst gehört“, sagen die Leute zu der Frau aus Samarien, nachdem sich Jesus in ihrem Dorf aufgehalten hatte (vgl. Joh 4,39–42). Das „Komm und sieh!“ ist die einfachste Methode, eine Wirklichkeit zu erkennen. Es ist die ehrlichste Überprüfung jeder Verkündigung, denn um zu erkennen, muss man sich begegnen. Ich muss dem Menschen, den ich vor mir habe, ermöglichen, zu mir zu sprechen, und zulassen, dass sein Zeugnis mich erreicht.

Dank des Mutes vieler Journalisten

Auch der Journalismus als Erzählung der Wirklichkeit erfordert die Fähigkeit, dorthin zu gehen, wo sonst niemand hingeht, also einen Aufbruch und den Wunsch, zu sehen. Neugierde, Offenheit und Leidenschaft. Wir müssen danken für den Mut und den Einsatz so vieler Medienschaffender – Journalisten, Kameraleute, Filmeditoren und Regisseure, die oft unter großen Gefahren arbeiten – wenn wir heute zum Beispiel etwas über die schwierige Lage verfolgter Minderheiten in verschiedenen Teilen der Welt erfahren; wenn die vielfältige Gewalt und Ungerechtigkeit gegen die Armen und gegen die Schöpfung angeprangert werden; wenn über so viele vergessene Kriege berichtet wird. Es wäre ein Verlust nicht nur für die Information, sondern für die gesamte Gesellschaft und für die Demokratie, wenn diese Stimmen verschwinden würden: unsere Menschheit würde ärmer werden.

Zahlreiche Begebenheiten auf unserem Planeten, erst recht in dieser Zeit der Pandemie, richten an die Welt der Kommunikation die Einladung, „zu kommen und zu sehen“. Es besteht die Gefahr, die Pandemie und somit jede Krise nur unter dem Blickwinkel der reicheren Welt zu erzählen, eine „doppelte Buchführung“ zu betreiben. Denken wir nur an die Frage der Impfstoffe wie auch an die medizinische Versorgung im Allgemeinen, an die Gefahr der Ausgrenzung der ärmsten Bevölkerungsteile.

¹ Spanischer Journalist, geboren 1920 und gestorben 1971, selbsterklärt im Jahr 2010.

Wer wird uns über die Menschen berichten, die in den ärmsten Dörfern Asiens, Lateinamerikas und Afrikas auf Heilung warten? Es besteht also die Gefahr, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten auf weltweiter Ebene über die Reihenfolge bei der Verteilung von Anti-Covid-Impfstoffen entscheiden. Mit den Armen immer an letzter Stelle und dem Recht auf Gesundheit für alle, das zwar prinzipiell verkündet, aber seines realen Wertes beraubt wird. Doch selbst in der Welt der besser Gestellten bleibt das soziale Drama von Familien, die plötzlich in die Armut abrutschen, weitgehend verborgen: Menschen, die, nachdem sie ihre Scham überwunden haben, vor Caritas-Zentren Schlange stehen, um ein Paket mit Lebensmitteln zu erhalten, tun weh und machen nicht allzu viel von sich reden.

Chancen und Fallstricke im Internet

Das Internet mit seinen zahllosen Ausdrucksformen *sozialer Netzwerke* kann die Fähigkeit zum Erzählen und Teilen vervielfachen: viel mehr auf die Welt gerichtete Blicke, ein ständiger Fluss von Bildern und Zeugnissen. Die digitale Technologie gibt uns die Möglichkeit, Informationen aus erster Hand und zeitnah zu bekommen, was mitunter sehr nützlich ist: Denken wir nur an bestimmte Not-situationen, bei denen die ersten Nachrichten und auch die ersten amtlichen Durchsagen an die Bevölkerung über das *Internet* verbreitet werden. Es ist ein hervorragendes Instrument, das uns alle als Nutzer und als Anwender in die Verantwortung nimmt. Potenziell können wir alle zu Zeugen von Ereignissen werden, die sonst von den traditionellen *Medien* vernachlässigt worden wären, wir können unseren Beitrag als Bürger dazu leisten, mehr Geschichten, auch positive, bekannt zu machen. Dank des Internets haben wir die Möglichkeit, das, was wir sehen und was vor unseren Augen geschieht, zu erzählen und Zeugnisse miteinander zu teilen.

Aber auch die Risiken einer Kommunikation in den *sozialen Netzwerken*, die nicht nachgeprüft wurde, sind mittlerweile für jeden offenkundig geworden. Wir wissen seit geraumer Zeit, wie leicht Nachrichten und sogar Bilder manipuliert werden können, aus tausenderlei Gründen, manchmal auch nur aus banalem Narzissmus. Dieses kritische Bewusstsein führt nicht dazu, dieses Instrument an sich zu verteufeln, sondern es verhilft zu einem besseren Unterscheidungsvermögen und einem reiferen Verantwortungsbewusstsein sowohl bei der Verbreitung als auch beim Empfang von Inhalten. Wir alle sind verantwortlich für die Kommunikation, die wir betreiben, für die Informationen, die wir verbreiten, für die Kontrolle, die wir gemeinsam über falsche Nachrichten ausüben können, indem wir sie entlarven. Wir alle sind aufgerufen, Zeugen der Wahrheit zu sein: zu gehen, zu sehen und zu teilen.

Nichts kann das persönliche Sehen ersetzen

In der Kommunikation kann nichts jemals das persönliche Sehen komplett ersetzen. Einige Dinge kann man nur durch Erfahrung lernen. Denn man kommuniziert nicht nur mit Worten, sondern mit den Augen, mit dem Tonfall der Stimme, mit Gesten. Die starke Anziehungskraft, die Jesus auf all jene ausübte, die ihm begegneten, hing vom Wahrheitsgehalt seiner Verkündigung ab, aber die Wirksamkeit dessen, was er sagte, war untrennbar mit seinem Blick, seiner Haltung und selbst mit seinem Schweigen verbunden. Die Jünger hörten nicht nur seine Worte, sie sahen ihn sprechen. Denn in ihm – dem fleischgewordenen *Logos* – wurde das Wort zum Antlitz, der unsichtbare

Gott ließ sich sehen, hören und berühren, wie Johannes schreibt (vgl. 1 Joh 1,1–3). Das Wort ist nur dann wirksam, wenn man es „sieht“, nur dann, wenn es dich in eine Erfahrung einbezieht, in einen Dialog verwickelt. Aus diesem Grund war und ist das „Komm und sieh!“ von grundlegender Bedeutung.

Denken wir daran, wie viel leere Beredsamkeit es auch in unserer Zeit im Übermaß gibt, in jedem Bereich des öffentlichen Lebens, im Handel wie auch in der Politik. „[Er] spricht unendlich viel nichts ... Seine Gedanken sind wie zwei Weizenkörner in zwei Scheffel Spreu versteckt; Ihr sucht den ganzen Tag, bis Ihr sie findet, und wenn Ihr sie habt, so verlohnen sie das Suchen nicht.“² Diese beißenden Worte des englischen Dramatikers treffen auch auf uns christliche Kommunikatoren zu. Die Frohe Botschaft des Evangeliums hat sich dank der Begegnungen von Mensch zu Mensch, von Herz zu Herz in der ganzen Welt ausgebreitet. Männer und Frauen, die derselben Einladung folgten: „Komm und sieh!“, und die beeindruckt waren von einem „Mehr“ an Menschlichkeit, das in den Blicken, den Worten und den Gesten von Menschen durchschien, die Zeugnis von Jesus Christus gaben. Alle Hilfsmittel sind wichtig, und jener große Kommunikator namens Paulus von Tarsus hätte sicher von E-Mail und Mitteilungen in den *sozialen Netzwerken* Gebrauch gemacht. Aber es waren sein Glaube, seine Hoffnung und seine Liebe, die seine Zeitgenossen beeindruckten, die ihn predigen hörten und das Glück hatten, Zeit mit ihm zu verbringen, ihn bei einer Versammlung oder in einem persönlichen Gespräch zu sehen. An den Orten, an denen er sich befand, sahen sie ihn wirken und dachten darüber nach, wie wahr und fruchtbar für ihr Leben die Verkündigung des Heils war, die er durch Gottes Gnade brachte. Und selbst da, wo man diesem Mitarbeiter Gottes nicht persönlich begegnen konnte, wurde seine Art, in Christus zu leben, von den Jüngern bezeugt, die er aussandte (vgl. 1 Kor 4,17).

„In unseren Händen sind Bücher, in unseren Augen Tatsachen“, bekräftigte der heilige Augustinus,³ und er mahnte uns, die Erfüllung der Prophezeiungen, von denen wir in der Heiligen Schrift lesen, in der Wirklichkeit zu finden. So ereignet sich das Evangelium auch heute jedes Mal von Neuem, wenn wir das klare Zeugnis von Menschen empfangen, deren Leben durch die Begegnung mit Jesus verändert wurde. Seit über 2000 Jahren ist es eine Kette von Begegnungen, die die Faszination des christlichen Abenteurers vermittelt. Die Herausforderung, die uns erwartet, besteht also darin, zu kommunizieren, indem wir den Menschen dort begegnen, wo und wie sie sind.

*Herr, lehre uns, aus uns selbst herauszugehen
und uns auf den Weg der Suche nach Wahrheit zu machen.
Lehre uns, zu gehen und zu sehen,
lehre uns zuzuhören,
nicht vorschnell zu urteilen,
keine voreiligen Schlüsse zu ziehen.
Lehre uns, dorthin zu gehen, wohin sonst niemand gehen
will,
uns die Zeit zu nehmen, zu verstehen,
auf das Wesentliche zu achten,
uns nicht von Überflüssigem ablenken zu lassen,
den trügerischen Schein von der Wahrheit zu unterscheiden.*

² W. Shakespeare, *Der Kaufmann von Venedig*, Erster Aufzug, Erste Szene.

³ *Sermo* 360/B, 20.

Schenke uns die Gnade, deine Wohnstätten in der Welt zu erkennen, und die Ehrlichkeit, zu erzählen, was wir gesehen haben.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 23. Januar 2021, Vigil des Gedenktags des heiligen Franz von Sales

FRANZISKUS

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils **am zweiten Sonntag im September** begangen.

Papst Franziskus Botschaft zum 107. Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2021

„Auf dem Weg zu einem immer größeren *Wir*“

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Enzyklika *Fratelli tutti* hatte ich eine Sorge und einen Wunsch geäußert, die weiterhin einen wichtigen Platz in meinem Herzen einnehmen: „Ist die Gesundheitskrise einmal bestanden, wäre es die schlimmste Reaktion, noch mehr in einen fieberhaften Konsumismus und in neue Formen der egoistischen Selbsterhaltung zu verfallen. Gott gebe es, dass es am Ende nicht mehr *die Anderen*, sondern nur ein *Wir* gibt“ (Nr. 35).

So kam mir der Gedanke, die Botschaft zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings unter das Motto „Auf dem Weg zu einem immer größeren *Wir*“ zu stellen, um auf diese Weise eine klare Perspektive für unseren gemeinsamen Weg in dieser Welt aufzuzeigen.

Die Geschichte des „Wir“

Diese Perspektive erscheint bereits im göttlichen Schöpfungsplan: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch“ (Gen 1,27–28). Gott schuf uns als Mann und Frau, als unterschiedliche und komplementäre Wesen, auf dass wir gemeinsam zu einem *Wir* werden, das mit jeder neuen Generation weiter wächst. Gott hat uns nach seinem Bild geschaffen, nach dem Bild seines einen und dreifaltigen Seins, Gemeinschaft in Vielfalt.

Als sich der Mensch aufgrund seines Ungehorsams von Gott entfernt hatte, eröffnete Gott in seiner Barmherzigkeit einen Weg der Versöhnung. Dieses Angebot erging nicht an einzelne Individuen, sondern an ein Volk, an ein *Wir*, das die ganze Menschheitsfamilie, alle Völker umfassen soll: „Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein“ (Offb 21,3).

Sowohl am Anfang als auch am Ende der Heilsgeschichte steht also ein *Wir*, und im Zentrum steht das Geheimnis Christi, der gestorben und auferstanden ist, damit „alle eins seien“ (vgl. Joh 17,21). Heute sehen wir jedoch, dass jenes gottgewollte *Wir* zerbrochen und zersplittert, ver-

wundet und entstellt ist. Und in den Zeiten größerer Krisen, wie jetzt während der Pandemie, wird dies besonders deutlich. Ein verbohrter und aggressiver Nationalismus (vgl. Fratelli tutti, 11) und ein radikaler Individualismus (vgl. ebd., 105) zerbröckeln oder spalten das *Wir*, sowohl in der Welt als auch innerhalb der Kirche. Und den höchsten Preis zahlen diejenigen, die besonders schnell als *Anderere* gelten: die Ausländer, die Migranten, die Ausgrenzten, all jene, die an den existentiellen Rändern leben.

In der Tat sitzen wir alle im selben Boot, und wir sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es keine Mauern mehr gibt, die uns trennen, dass es nicht mehr *die Anderen* gibt, sondern nur noch ein *Wir*, das die ganze Menschheit umfasst. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit des heutigen Welttags zu dem zweifachen Appell, gemeinsam den Weg zu einem immer umfassenderen *Wir* zu beschreiten, wobei ich mich zunächst an die katholischen Gläubigen und dann an alle Männer und Frauen in der Welt wende.

Eine immer katholischere Kirche

Für die Glieder der katholischen Kirche bedeutet dieser Appell konkret, sich darum zu bemühen, dem eigenen *Katholisch-Sein* immer mehr gerecht zu werden und das zu verwirklichen, was der heilige Paulus der Gemeinde von Ephesus empfohlen hatte: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4,4–5).

Die Katholizität der Kirche, ihre Universalität, ist nämlich eine Realität, die zu allen Zeiten angenommen und gelebt werden will, so wie es dem Willen und der Gnade des Herrn entspricht, der versprochen hat, immer bei uns zu sein, bis zum Ende der Welt (vgl. Mt 28,20). Sein Geist befähigt uns, eine alle umfassende Gemeinschaft in der Vielfalt zu bilden und dabei die Unterschiede in Einklang zu bringen, was niemals zu einer entpersönlichenden Uniformität führen darf. In der Begegnung mit der Vielfalt der Fremden, der Migranten, der Flüchtlinge und im interkulturellen Dialog, der daraus entstehen kann, haben wir die Möglichkeit, als Kirche zu wachsen und uns gegenseitig zu bereichern. Tatsächlich ist jeder Getaufte, wo auch immer er oder sie sich befinden mag, mit vollem Recht Glied der örtlichen kirchlichen Gemeinschaft, Glied der einen Kirche, Bewohner des einen Hauses, Teil der einen Familie.

Die katholischen Gläubigen sind gerufen, sich ausgehend von ihrer jeweiligen Gemeinschaft dafür einzusetzen, dass die Kirche immer inklusiver wird und so dem Auftrag gerecht wird, den Jesus Christus den Aposteln anvertraut hat: „Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe. Heilt Kranke, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt Dämonen aus! Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Mt 10,7–8).

Heute ist die Kirche gerufen, hinauszugehen an die existenziellen Peripherien und sich um die zu kümmern, die verwundet sind, und die zu suchen, die sich verirrt haben. Das soll ohne Vorurteile oder Ängste und ohne Proselytismus geschehen, sondern mit der Bereitschaft, alle offen aufzunehmen. Unter den am Rande stehenden Menschen sind viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel, denen der Herr durch uns seine Liebe zeigen und sein Heil verkünden will. „Die gegenwärtigen Migrationsflüsse [stellen] einen neuen missionarischen ‚Horizont‘ dar, eine hervorragende Gelegenheit, Jesus Christus und sein Evangelium zu verkün-

digen, ohne das eigene Umfeld zu verlassen, und den christlichen Glauben in Liebe und tiefer Achtung gegenüber den anderen religiösen Ausdrucksformen zu bezeugen. Die Begegnung mit Migranten und Flüchtlingen anderer Konfessionen und Religionen ist ein fruchtbarer Boden für die Entwicklung eines aufrichtigen und bereichernden ökumenischen und interreligiösen Dialogs“ (*Ansprache an die Nationaldirektoren für Migrantent pastoral*, 22. September 2017).

Eine immer inklusivere Welt

An alle Männer und Frauen in der Welt appelliere ich, sich gemeinsam auf den Weg zu einem immer größeren *Wir* zu begeben und die Menschheitsfamilie wieder neu zusammenzubringen, um gemeinsam eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden aufzubauen und dafür zu sorgen, dass niemand außen vor bleibt.

Die Zukunft unserer Gesellschaften ist eine „bunte“ Zukunft, reich an Vielfalt und interkulturellen Beziehungen. Aus diesem Grund müssen wir heute lernen, in Harmonie und Frieden zusammenzuleben. Besonders lieb geworden ist mir die Szene, wie das Volk von Jerusalem an Pfingsten, dem „Tauftag“ der Kirche, unmittelbar nach der Herabkunft des Heiligen Geistes die Verkündigung der Heilsbotschaft vernimmt: „Parther, Meder, und Elamiter, Bewohner von Mesopotamien, Judäa und Kappadokien, von Pontus und der Provinz Asien, von Phrygien und Pamphylien, von Ägypten und dem Gebiet Libyens nach Kyrene hin, auch die Römer, die sich hier aufhalten, Juden und Proselyten, Kreter und Araber – wir hören sie in unseren Sprachen Gottes große Taten verkünden“ (Apg 2,9–11).

Dies ist das Ideal des neuen Jerusalem (vgl. Jes 60; Offb 21,3), wo alle Völker in Frieden und Harmonie vereint Gottes Güte und die Wunder der Schöpfung rühmen. Aber um dieses Ideal zu erreichen, müssen wir alle im Bewusstsein einer tiefen gegenseitigen Verbundenheit danach streben, die Mauern einzureißen, die uns trennen, und Brücken zu bauen, die eine Kultur der Begegnung fördern. In dieser Hinsicht geben uns die gegenwärtigen Migrationsbewegungen die Möglichkeit, unsere Ängste zu überwinden und uns von den vielen unterschiedlichen Gaben bereichern zu lassen. Dann können wir, wenn wir es denn wollen, die Grenzen in besondere Orte der Begegnung verwandeln, wo sich das Wunder eines immer umfassenderen *Wir* ereignen kann.

Ich bitte alle Männer und Frauen in der Welt, die Gaben, die der Herr uns anvertraut hat, gut einzusetzen, um seine Schöpfung zu bewahren und noch schöner zu machen. „Ein Mann von vornehmer Herkunft wollte in ein fernes Land reisen, um die Königswürde für sich zu erlangen und dann zurückzukehren. Er rief zehn seiner Diener zu sich, verteilte unter sie zehn Minen und sagte: Macht Geschäfte damit, bis ich wiederkomme“ (Lk 19,12–13). Der Herr wird von uns Rechenschaft über unser Tun verlangen! Damit aber sichergestellt ist, dass unserem gemeinsamen Haus eine angemessene Sorge zuteilwird, müssen wir ein immer umfassenderes *Wir* werden und Mitverantwortung übernehmen – in der festen Überzeugung, dass alles, was man der Welt an Gutem tut, der gegenwärtigen Generation und den zukünftigen Generationen zugutekommt. Es geht dabei um eine persönliche und kollektive Anstrengung zugunsten aller weiterhin notleidenden Brüder und Schwestern und um den Versuch, eine nachhaltigere, ausgewogenere und inklusivere Entwicklung zu erreichen. Dieses Engagement macht keinen Unter-

schied zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Einwohnern und Gästen, denn es geht um einen gemeinsamen Schatz, um den sich ausnahmslos alle kümmern und von dem ausnahmslos alle profitieren sollen.

Der Traum beginnt

Der Prophet Joël sagte die messianische Zukunft als eine Zeit der vom Heiligen Geist eingegebenen Träume und Visionen voraus: „Ich werde meinen Geist ausgießen über alles Fleisch. Eure Söhne und Töchter werden Propheten sein, eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen“ (3,1). Wir sollen gemeinsam träumen. Wir dürfen keine Angst haben zu träumen, gemeinsam zu träumen als eine einzige Menschheit, als Gefährten auf dem gleichen Weg, als Söhne und Töchter dieser einen Erde, die unser gemeinsames Haus ist und wo wir alle Schwestern und Brüder sind (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 8).

Gebet

Heiliger und geliebter Vater,
dein Sohn Jesus lehrte uns,
dass im Himmel große Freude herrscht,
wenn jemand, der verloren war,
wiedergefunden wird,
wenn jemand, der ausgeschlossen, abgelehnt oder
verworfen wurde,
wieder in unser *Wir* aufgenommen wird,
das auf diese Weise größer und größer wird.
Wir bitten dich: Gewähre allen Jüngern Jesu
und allen Menschen guten Willens die Gnade,
deinen Willen in der Welt zu tun.
Segne jede Geste des Willkommens und der Hilfe,
welche einen jeden im Exil Lebenden
wieder in das *Wir* des gesellschaftlichen und kirchlichen
Lebens integriert,
damit unsere Erde so werden kann,
wie du sie geschaffen hast:
das gemeinsame Haus aller Brüder und Schwestern.
Amen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 3. Mai 2021, Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus

FRANZISKUS

Hinweis: Der Welttag wird weltweit am **26. September 2021** zelebriert. In Deutschland ist er Bestandteil der *Interkulturellen Woche* (26. September bis 3. Oktober 2021).

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3114 – 09.06.21

52. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 9. Juni 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die am 7. Juni 2021 in Kraft trat, bringt für viele Bereiche weitere Lockerungen. Für die Feier der Liturgie und das Wirken der Chöre gilt abweichend bzw. ergänzend zur 51. Mitteilung zur aktuellen Lage:

1.

Die Feier von Gottesdiensten

Gemeindegeseang bei Gottesdiensten und Beisetzungen in geschlossenen Räumen und im Freien ist grundsätzlich möglich. Liegt die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100, ist Gemeindegeseang in geschlossenen Räumen untersagt. Nach wie vor besteht die **Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.**

Die Verpflichtung, dass die Teilnahme an Gottesdiensten nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist, entfällt, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen nicht zu räumlichen Engpässen kommen wird.

Die Verpflichtung, Gottesdienste mit mehr als zehn erwarteten Mitfeiernden spätestens zwei Tage zuvor bei der zuständigen Behörde anzumelden, entfällt.

Bei der Feier von Gottesdiensten besteht **keine Verpflichtung zu einem Nachweis getestet/geimpft/genesen.**

Die **maximale Größe der Chorgruppen im Gottesdienst** bleibt im Vergleich zur 51. Mitteilung unverändert. Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger richtet sich für alle Chorgruppen nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen.

Der Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde muss mindestens 3 (bisher: 6) Meter, der Abstand zwischen den Chormitgliedern mindestens 2 Meter, der Abstand zur Emporenbrüstung mindestens 2,5 Meter betragen.

2.

Kirchenmusikalische Proben und Aufführungen

Anders als bei der Feier von Gottesdiensten können bei der Durchführung von Chorproben und Aufführungen nur getestete/geimpfte/genesene Personen teilnehmen. Der Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung nach den jeweils geltenden Kriterien ist von allen Teilnehmenden erforderlich und in geeigneter Weise zu

kontrollieren. Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 ist für Proben und Veranstaltungen **im Freien** kein Nachweis getestet/geimpft/genesen notwendig.

- In der Öffnungsstufe 1 (nach Landesverordnung) sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 100 Personen gestattet.
- In der Öffnungsstufe 2 sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen bis maximal 100 Personen gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 250 Personen gestattet.
- In der Öffnungsstufe 3 sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen bis maximal 250 Personen gestattet. Im Freien sind Veranstaltungen bis 500 Personen gestattet

Bei der in **allen Öffnungsstufen weiterhin durchgängig geltenden Abstandsregel von 2 Metern zwischen den Chormitgliedern** sind die genannten Maximalzahlen kaum praktikabel. Die tatsächlichen Maximalzahlen werden von den räumlichen Gegebenheiten vorgegeben.

3.

Musikalische Kinder- und Jugendarbeit

Für Angebote der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit gilt zusätzlich zu den Vorgaben unter Punkt 2:

In geschlossenen Räumen gilt folgende maximale Anzahl von Teilnehmenden:

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 5 Tagen unter 100: maximal 18 Personen
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 5 Tagen unter 50: maximal 30 Personen

Diese Regelung wird nur dann relevant, wenn in einem Landkreis Öffnungsstufe 2 noch nicht/nicht mehr erreicht ist, da ab Öffnungsstufe 2 höhere Zahlen möglich sind (siehe oben). Die tatsächliche Maximalzahl hängt auch hier von den räumlichen Gegebenheiten ab. Es gilt die Abstandsregel von 2 Metern zwischen den Chormitgliedern.

Ich bin dankbar, Ihnen mit diesem Schreiben erste Lockerungsschritte mitteilen zu können. In vielen Bereichen des täglichen Lebens ist bereits ein Aufbruch spürbar. Ich bin dankbar, dass wieder mehr persönliche Begegnungen und auch kulturelle Angebote möglich sind. Ich danke Ihnen, den Seelsorgerinnen und Seelsorgern, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihre Umsicht und Solidarität in den vergangenen Monaten.

Papst Franziskus zitiert in seinem Buch zur Corona-Krise das Gedicht eines kubanischen Autors mit folgenden Worten:

*„Wenn der Sturm vorüber sein wird,
bitte ich dich, Gott, bekümmert,
dass du uns besser zurückgibst,
so wie du uns einst geträumt hast.“*

Bleiben Sie in Gottes Segen!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3113 – 09.06.21
PfReg. H 6.3 a

Dekret **Satzung für den Kirchlichen Hilfsfonds der** **Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Nach zustimmendem Votum des Diözesanverwaltungsrats sowie im Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Kirchlichen Hilfsfonds erlasse ich nachfolgende novelierte Fassung der Satzung des Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

Rottenburg, den 17. Juni 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Satzung für den Kirchlichen Hilfsfonds der **Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Präambel

Auf der Grundlage des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts und der Kirchengutsgarantie im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 und 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung hat Bischof Dr. Georg Moser den Kirchlichen Hilfsfonds als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur kirchlichen Vermögensverwaltung geschaffen. Auf diese Weise nimmt der Kirchliche Hilfsfonds als Einrichtung innerkirchlicher Solidarität kirchliche Aufgaben im Rahmen der Vermögensverwaltung wahr, indem er kirchliche Rechtspersonen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bei der Verwaltung und Nutzung ihres Kirchenvermögens unterstützt und auf diese Weise einen Beitrag zu deren kirchlicher Aufgabenerfüllung und zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in der Welt leistet.

§ 1

Name, Rechtsträger, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „Kirchlicher Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kirchlicher Hilfsfonds“.
- (2) Der Kirchliche Hilfsfonds ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt in Trägerschaft der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Kirchliche Hilfsfonds hat seinen Sitz in Rottenburg, Eugen-Bolz-Platz 1.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Kirchlichen Hilfsfonds ist die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Annahme von Einlagen und Ausfolgung von Krediten an kirchliche Rechtspersonen mit Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die unter der kirchlichen Rechts- und Vermögensaufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder der kirchli-

chen Rechts- und Vermögensaufsicht des Heiligen Stuhls stehen.

- (3) Über die Zwecksetzung versteht sich der Kirchliche Hilfsfonds als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kirchliche Hilfsfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kirchliche Hilfsfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kirchlichen Hilfsfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen, Verwendung des Vermögens, Haftung

- (1) Das Vermögen des Kirchlichen Hilfsfonds ergibt sich aus den eingezahlten Einlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, den Einlagen der kirchlichen Rechtspersonen sowie aus den Rücklagen.
- (2) Die Erträge des Vermögens des Kirchlichen Hilfsfonds sind zur Erfüllung der Zwecksetzung zu verwenden.
- (3) Die Mittel des Kirchlichen Hilfsfonds werden im Rahmen der vom Ordinarius für die Diözese erlassenen Vorgaben verwaltet.
- (4) Die Haftung des Kirchlichen Hilfsfonds erstreckt sich nur auf die Mittel des gesondert verwalteten Vermögens.

§ 5

Vermögensverwaltung

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart verwaltet das Vermögen gesondert von ihrem sonstigen Vermögen.
- (2) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält angemessenen Ersatz für ihre mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Kirchlichen Hilfsfonds im Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§ 6

Einlageberechtigung

- (1) Einlagen können auf Antrag erbracht werden. Antragsberechtigt ist jede kirchliche Rechtsperson mit Sitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die unter der kirchlichen Rechts- und Vermögensaufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder der kirchlichen Rechts- und Vermögensaufsicht des Heiligen Stuhls steht.
- (2) Die Kirchlichkeit des Antragstellers, insbesondere die satzungsgemäße Anbindung an die Katholische Kirche sowie die satzungsgemäße Verankerung der

kirchlichen Rechts- und Vermögensaufsicht ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Über die Aufnahme des Antragstellers als Einleger in den Kirchlichen Hilfsfonds entscheidet die Geschäftsführung auf Basis von Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrats über die Zulassung zur Aufnahme in den Kirchlichen Hilfsfonds als Einleger durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Kirchlichen Hilfsfonds als Einleger besteht nicht. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat.
- (4) Die Einlageberechtigung endet mit Auflösung des Einlagekontos unter Beachtung der Einlagebedingungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Ankündigungsfristen und den vereinbarten Nutzungs- und Geschäftsbedingungen.

§ 7

Organe des Kirchlichen Hilfsfonds

- (1) Organe des Kirchlichen Hilfsfonds sind
 - a) die Geschäftsführung und
 - b) der Verwaltungsrat.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung sein.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Kirchlichen Hilfsfonds erfolgt durch Amtsträger der Bischöflichen Kurie. Der Kirchliche Hilfsfonds hat einen oder mehrere Geschäftsführer¹ sowie einen oder mehrere stellvertretende/n Geschäftsführer.
- (2) Der Ordinarius bestellt den/die Geschäftsführer sowie den/die stellvertretende/n Geschäftsführer. Die Bestellung der Geschäftsführung kann jederzeit vom Ordinarius widerrufen werden.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung der Einlagen,
 - b) Vornahme der Handelsgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze und Kapitalmarktbeobachtung,
 - c) Überwachung der Führung der Bücher und der Erstellung eines Jahresabschlusses durch Amtsträger des Bischöflichen Ordinariats, Abteilung Rechnungswesen, sowie eines Berichts über die Erfüllung des Zwecks des Kirchlichen Hilfsfonds innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und deren Vorlage an den Verwaltungsrat,
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von

drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Verwaltungsrat,

- e) Überwachung der Abläufe im Rahmen der Geschäftsführungstätigkeit,
- f) Vorschlag für die Festsetzung des Zinssatzes an den Verwaltungsrat,
- g) Überwachung der Einhaltung der Grundsätze und Verfahrensabläufe und Regeln,
- h) Berichtswesen,
- i) Steuerung des Personal- und Sachaufwands,
- j) Unterstützung des Verwaltungsrats,
- k) Unterrichtung des Verwaltungsrats über die wesentlichen Angelegenheiten des Kirchlichen Hilfsfonds, insbesondere über alle rechtlichen und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in Zusammenarbeit mit den für die Vermögensverwaltung zuständigen Stellen innerhalb des Bischöflichen Ordinariats.

- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Geschäftsführung für eine nachhaltige sowie den kirchlichen Grundsätzen gerecht werdende und wirtschaftliche Führung des Kirchlichen Hilfsfonds verantwortlich.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung der Geschäftsführung

- (1) Beschlüsse der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, mindestens jedoch von einer Woche unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung textförmlich via Email an jedes Mitglied der Geschäftsführung einberufen. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder der Geschäftsführung hiermit einverstanden erklären.
- (4) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Geschäftsführung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthalten werden nicht gezählt.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, textförmlich via Email (mit unterzeichnetem Anhang) oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Mitglied der Geschäftsführung dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

- (7) Auf Antrag eines Mitglieds der Geschäftsführung kann die Geschäftsführung in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der hybriden Sitzung, wenn ein Teil der Mitglieder anwesend ist und ein Teil der Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist, oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung der vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach seinem Ermessen ausgewählten Form der Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Einladung zur hybriden Sitzung oder Video- oder Telefonkonferenz gegenüber dem Vorsitzenden der Geschäftsführung, im Verhinderungsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder textförmlich zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der hybriden Sitzung oder einer Video- oder Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
- (8) Ist die Geschäftsführung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist sie in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Über Ergebnisse der Sitzungen der Geschäftsführung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsführung, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern der Geschäftsführung zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Sitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (10) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Geschäftsführung, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind
- der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die vom Diözesanbischof (Ordinarius) ernannt werden,
 - drei Personen, die vom Diözesanrat gewählt werden,
 - drei Personen, die vom Verband der Leiter/innen der Verwaltungszentren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats gehören der Katholischen Kirche an. Die nichtkatholischen Mitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeits-

gemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ordinarius auf begründeten Antrag.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b) und c) werden von den zuständigen Gremien Ersatzmitglieder gewählt. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bzw. das gewählte Ersatzmitglied die Funktion des Vorsitzenden bzw. Vertretenen.
- (6) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Verwaltungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Amtszeit aus, so rückt für den Rest der Amtsdauer das nach Abs. 5 gewählte Ersatzmitglied nach. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchlichen Hilfsfonds. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats bedarf.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist unter Beachtung der verabschiedeten Vorgaben (§ 4 Abs. 3) für alle ihm durch diese Satzung und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und hat sich über den Gang der Angelegenheiten des Kirchlichen Hilfsfonds laufend zu informieren bzw. unterrichten zu lassen. Er kann insbesondere jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht über die Angelegenheiten des Kirchlichen Hilfsfonds oder über einzelne Geschäfte anfordern und in die Geschäftsvorgänge Einsicht nehmen.
- (2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere:
- Änderungen der Satzung,
 - Erstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit des Kirchlichen Hilfsfonds,
 - Kontrolle der Geschäftsführung,
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - Beschlussfassung über den Vorschlag an den Diözesanverwaltungsrat betreffend die Bestimmung von Art und Umfang des Prüfungsauftrags des Prüfers sowie dessen Bestellung,
 - Beschlussfassung über die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Verwaltung von Einlagen und die Vergabe von Mitteln,
 - Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln,

- j) Festsetzung des Zinssatzes für Einlagen und Ausleihungen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- k) Beschlussfassung über die Bildung der für die dauerhafte Zweckerfüllung des Hilfsfonds angemessenen Rücklagen (z. B. Sicherungsrücklagen und Wertberichtigungsrücklagen),
- l) Beschlussfassungen über Grundsatzentscheidungen bezüglich der Zulassung zur Aufnahme in den Kirchlichen Hilfsfonds als Einleger,
- m) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 13

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zu einer Sitzung einberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen, so oft das Interesse des Kirchlichen Hilfsfonds es erfordert. In der Regel hat der Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr zu tagen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Diözesanverwaltungsrats ist der Vorsitzende zu einer Einberufung verpflichtet.
- (3) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats an der Sitzung teilnehmen, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes/n Telefax oder Email-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der hybriden Sitzung, wenn ein Teil der Mitglieder anwesend ist und ein Teil der Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist, oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der vom stellvertretenden Vorsit-

zenden, nach seinem Ermessen ausgewählten Form der Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Einladung zur hybriden Sitzung oder Video- oder Telefonkonferenz gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder textförmlich zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der hybriden Sitzung oder einer Video- oder Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

- (8) Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Über Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführung zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Verwaltungsratssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihr kommt kein Stimmrecht zu.
- (11) Der Verwaltungsrat kann sachverständige Personen als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 14

Aufhebung des Kirchlichen Hilfsfonds, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck des Kirchlichen Hilfsfonds nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist er aufzuheben. Der Beschluss über die Aufhebung des Kirchlichen Hilfsfonds kann nur der Ordinarius nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Diözesanverwaltungsrats fassen.
- (2) Im Falle der Aufhebung des Kirchlichen Hilfsfonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Auskehr der Einlagen und Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen, insbesondere der gemeine Wert der Einlage der Diözese Rottenburg-Stuttgart, an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Kirchliche Hilfsfonds unterliegt der kirchlichen Aufsicht. Sie wird wahrgenommen durch den Diözesanverwaltungsrat.
- (2) In folgenden Fällen ist von den zuständigen Organen des Kirchlichen Hilfsfonds die Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats einzuholen:

- a) Satzungsänderungen,
 - b) Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats legt den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan nach Beschlussfassung des Verwaltungsrats dem Diözesanverwaltungsrat zur Zustimmung vor. Der Diözesanverwaltungsrat spricht überdies ein Votum bezüglich der Entlastung des Verwaltungsrats des Kirchlichen Hilfsfonds sowie mit Blick auf Art und Umfang des Prüfungsauftrags des Prüfers sowie dessen Bestellung aus.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15.07.2021 durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

BO-Nr. 1718 – 26.03.21
PfReg. P 4.1

Organisationserlass – Ordnung für das Verbindungsbüro der Diözese Rottenburg- Stuttgart zum Verband Region Stuttgart

Präambel

Die Errichtung des Verbands Region Stuttgart als juristische Person des öffentlichen Rechts durch das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 07.02.1994 (GBl. S. 92) trägt der zunehmenden räumlichen Verflechtung und gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur in der Metropolregion Stuttgart, dem Interesse an einer Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und deren geordneter Entwicklung Rechnung. Auch die Katholische Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht die Bedeutung der Region als Lebensraum sowie die Notwendigkeit einer entsprechenden kirchlichen Interessenvertretung und Zusammenarbeit sowie der Entwicklung von Initiativen und differenzierten Angebotsstrukturen und Kooperationsformen auf regionaler Ebene.

Zur politischen Region Stuttgart gehören die katholischen Dekanate Böblingen, Esslingen-Nürtingen, Göppingen-Geislingen, Ludwigsburg, Rems-Murr und das katholische Stadtdekanat Stuttgart.

Um eine Mitgestaltung der sich ergebenden neuen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung seitens der Katholischen Kirche zu ermöglichen, wurde mit Wirkung zum 1. April 1998 ein Verbindungsbüro der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband Region Stuttgart errichtet. Auf Grundlage der seitherigen Erfahrungen wird hiermit die Ordnung für das Verbindungsbüro der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband Region Stuttgart (im Folgenden: Verbindungsbüro) neu gefasst.

§ 1 Funktion des Verbindungsbüros

Das Verbindungsbüro ist eine unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche die Diözese beim Verband Region Stuttgart sowie bei anderen regionalen Einrichtungen repräsentiert. Es ist seitens der Diözese Rottenburg-Stuttgart verantwortlich für die Mit-

gestaltung der sich im Verbandsgebiet ergebenden neuen gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Belange.

§ 2 Sitz des Verbindungsbüros

Das Verbindungsbüro hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 3 Leitung und Organisation des Verbindungsbüros

1. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung des Verbindungsbüros trägt dessen Leiter. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden ihm ein/e Geschäftsführer/in sowie Mitarbeiter/innen für Sekretariatsarbeiten zur Seite gestellt.
2. Der Leiter des Verbindungsbüros wird vom Bischof ernannt. Der Leiter des Verbindungsbüros soll ein Dekan oder ein stellvertretender Dekan sein und seinen Dienstsitz in einem der Dekanate haben, die zur Region Stuttgart gehören. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die erneute – auch mehrfache – Ernennung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Er trägt den Titel „Diözesanbeauftragter für die Region Stuttgart“.
3. Der Leiter des Verbindungsbüros ist Dienstvorgesetzter des/der Geschäftsführers/in sowie der weiteren Mitarbeiter/innen des Verbindungsbüros.
4. Dienstvorgesetzter des Leiters des Verbindungsbüros ist der Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 4 Aufgaben des Verbindungsbüros

1. Dem Verbindungsbüro obliegt die Aufgabe der Beobachtung der Veränderung der Lebenssituation der Menschen in der Region Stuttgart und das Eintreten für deren Belange.
2. Das Verbindungsbüro beteiligt sich an Meinungsbildungsprozessen durch Einbringen ethisch relevanter Aspekte und kirchlicher Anliegen in politische Diskussionen und Entscheidungsprozesse, die die Region Stuttgart betreffen.
3. Das Verbindungsbüro stellt eine Kontaktstelle zur evangelischen Kirche und den weiteren Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) in der Region Stuttgart dar. Es beteiligt sich am Dialogforum der Kirchen in der Region Stuttgart, einer regionalen ökumenischen Einrichtung gegenüber dem Verband Region Stuttgart.
4. Das Verbindungsbüro steht in regelmäßigem Kontakt mit den Dekanatsleitungen der katholischen Dekanate in der Region Stuttgart und informiert diese über Tätigkeit und Initiativen. Wo dies von den Dekanaten gewollt ist, unterstützt es die Zusammenarbeit der katholischen Dekanate in der Region Stuttgart mit Blick auf die Region Stuttgart.
5. Das Verbindungsbüro plant und organisiert Stellungnahmen, kirchliche Veranstaltungen und Treffen auf regionaler Ebene.
6. Dem Verbindungsbüro können anlass- oder themenbezogenen Aufgaben der Dekanate der Region Stuttgart oder der Diözese durch den Generalvikar oder, auf

Antrag eines Dekans der Region Stuttgart, durch den Leiter des Verbindungsbüros übertragen werden.

7. Der Leiter des Verbindungsbüros informiert den Generalvikar regelmäßig schriftlich – wenigstens jedoch einmal im Jahr – über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Bischof erhält eine Kopie dieses Berichts.

§ 5

Geschäftsführung des Verbindungsbüros

Die Geschäftsführung unterstützt den Leiter des Verbindungsbüros bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 6

Finanzierung

Der Aufwand des Verbindungsbüros wird durch die Diözese getragen. Für das Verbindungsbüro stehen entsprechende Mittel im Diözesanhaushalt zur Verfügung.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

Die Stabsstelle Mediale Kommunikation unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Verbindungsbüros.

§ 8

Kooperationsgemeinschaft Katholischer Dekanate in der politischen Region Stuttgart

Die bisherige Kooperationsgemeinschaft Katholischer Dekanate in der politischen Region Stuttgart wird aufgelöst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Ordnung vom 11. Dezember 2006.

Rottenburg, den 21. Mai 2021

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 2538 – 11.05.21
PfReg. F 1.9

Dienstordnung für die Regionalkantoren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1

Geltungsbereich

Die Dienstordnung für die Regionalkantoren¹ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt für alle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart angestellten Regionalkantoren.

¹ Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 2

Bedeutung des Dienstes

Die Regionalkantoren sind vom Amt für Kirchenmusik beauftragt, das Kirchenmusikwesen in den Regionen der Diözese konzeptionell zu fördern, vornehmlich in der diözesanhoheitlichen Aufgabe der Ausbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikern. Sie leiten die kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge für Organisten und Chorleiter in den jeweiligen Ausbildungsregionen oder diözesanweit die Ausbildungsgänge Kinderchorleitung, Popchorleitung sowie Bandleitung. Die Regionalkantoren sind außerdem dafür verantwortlich, die Kirchenmusik in ihrer Vielfalt in einem bestimmten Fachbereich als Referent inhaltlich, konzeptionell und pädagogisch weiterzuentwickeln und diözesanweit zu vermitteln. Sie wirken an der Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Fortbildungsveranstaltungen, Chortagen und sonstigen Veranstaltungen auf Diözesanebene mit. Im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik erstellen sie kirchenmusikalische Arbeitshilfen, Publikationen und Fachartikel und wirken bei der Besetzung hauptamtlicher Kirchenmusikerstellen mit.

§ 3

Beauftragung als Regionalkantor und Rechtsstellung

- (1) Der Regionalkantor übt sein Amt zur Förderung der Kirchenmusik im Auftrag der Diözese in einer der kirchenmusikalischen Regionen der Diözese oder im Rahmen eines Sonderauftrages aus.
- (2) Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Anstellungsträger.
- (3) Für die Aufgabenerfüllung des Regionalkantors im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik wird die Fachaufsicht dem Amt für Kirchenmusik übertragen. Die Fachaufsicht umfasst auch die Überprüfung des geleisteten Umfangs der Aufgabenerfüllung des Regionalkantors. Bei Beanstandungen bezüglich Umfang und Art der Aufgabenerfüllung hat sich das Amt für Kirchenmusik an die jeweilige Anstellungsträgerin zu wenden, die die Dienstaufsicht wahrnimmt. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

§ 4

Voraussetzung für die Beauftragung als Regionalkantor

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Regionalkantors sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) Das erfolgreich abgeschlossene A-Examen (Master) im Studiengang Katholische Kirchenmusik,
- b) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,
- c) in der Regel mehrjährige Berufserfahrung,
- d) die Fähigkeit, die Kirchenmusik in besonderer Weise mit dem pastoralen und liturgischen Wirken der Gemeinde zu verbinden, damit diese in vorbildlicher Weise in das Dekanat und die kirchenmusikalische Region ausstrahlt,
- e) organisatorisches Geschick bei der Erfüllung administrativer Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen auf Ebene des Dekanats, der kirchenmusikalischen Region und der Diözese und
- f) ein Persönlichkeitsprofil, das zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben befähigt.

§ 5**Verfahren der Beauftragung als Regionalkantor**

- (1) Die Beauftragung wird in der Regel im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bezüglich der Anstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker in einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde entschieden. Das Bewerbungsverfahren wird von einer Kommission mit Vertretern der anstellenden Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde und des Amtes für Kirchenmusik gemäß der Ordnung zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens für eine hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt. Der Dekan und der Dekanatspräses nehmen an den Bewerbungsgesprächen teil.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch einen Erlass des Generalvikars.

§ 6**Anstellungsverhältnis**

- (1) Anstellungsträgerin ist in der Regel die Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde. Das Verhältnis des Umfangs der Aufgabenbereiche (hauptamtlicher Kirchenmusiker, Dekanatskirchenmusiker, Regionalkantor) wird im Dienstvertrag geregelt. Für den Dienstvertrag mit der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde findet diese Ordnung Anwendung.
- (2) Das Amt für Kirchenmusik legt den Umfang der Regionalkantorenstelle fest. In der Regel beträgt sie 25 % einer Vollzeitstelle.
- (3) Die Gesamtanstellung des Regionalkantors (hauptamtlicher Kirchenmusiker, Dekanatskirchenmusiker, Regionalkantor) beträgt in der Regel 100 % einer Vollzeitstelle.

§ 7**Aufgaben des Regionalkantors**

- (1) Der Regionalkantor nimmt im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Leitung der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge und ggf. Vorsitz in den Prüfungskommissionen, sofern diese vom Amt für Kirchenmusik delegiert wird,
 - b) die Koordination der kirchenmusikalischen Ausbildung, insbesondere die Verteilung der Aufgaben im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge unter den Dekanatskirchenmusikern. Dazu gehört auch die Einberufung von Konferenzen der Dekanatskirchenmusiker in den Ausbildungsregionen.
 - c) die Übernahme der Diözesanbeauftragung für einen kirchenmusikalischen Fachbereich, insbesondere in:
 1. Orgelliteratur und Orgelpädagogik,
 2. Liturgisches Orgelspiel,
 3. Chorleitung,
 4. Kinderchorleiterausbildung,
 5. Kinderchorwesen,
 6. Jugendchorleitung,
 7. Bandleitung,
 8. Musikalische Programmkonzeption in Liturgie und Konzert,
 9. Vermittlung der Kirchenmusik,

10. Liturgische Komposition und Musiktheorie,
11. Instrumentalmusik, Bläserwesen.

- (2) Innerhalb des ihm für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft zugewiesenen kirchenmusikalischen Fachbereichs gem. Abs. 1 lit. c) hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Lehrtätigkeit als Fachreferent und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik,
 - b) Entwicklung von Konzeptionen und Arbeitshilfen, auch für den Unterricht,
 - c) regelmäßige Beschäftigung mit der aktuellen Fachliteratur, deren Auswertung und Nutzbarmachung anhand der Erstellung von Literaturlisten mit Inhaltsangaben,
 - d) Betreuung der Fachbereichs-Seite auf der Homepage des Amtes für Kirchenmusik,
 - e) Erstellung von Rezensionen und Fachartikeln für die kirchenmusikalischen Mitteilungen,
 - f) Mitwirkung an den kirchenmusikalischen Werkwochen/Werkwochenenden als Dozent sowie Unterstützung in der Organisation und Durchführung,
 - g) weitere Fortbildungsveranstaltungen, besonders im jeweiligen Fachbereich der Diözesanbeauftragung,
 - h) Leitung von oder Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Diözesanveranstaltungen,
 - i) Teilnahme an den vom Amt für Kirchenmusik einberufenen Regionalkantorenkonferenzen und Studentagen,
 - j) Mitwirkung in fächerübergreifenden Arbeitsgruppen,
 - k) Mitwirkung bei der Erstellung von Publikationen und Handreichungen des Amtes für Kirchenmusik sowie Leitung entsprechender Projekte.
- (3) Das Aufgabenprofil wird in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 8**Kirchenmusikalische Ausbildungsregionen**

Die Einteilung der kirchenmusikalischen Ausbildungsregionen der Diözese wird in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

§ 9**Sach- und Fahrtkosten, Arbeitsplatz**

- (1) Die Sach- und Fahrtkosten, die im Rahmen der Ausführung der Aufgaben gemäß § 7 dieser Ordnung entstehen, werden vom Amt für Kirchenmusik übernommen.
- (2) Vertretungshonorare werden vom Amt für Kirchenmusik nicht erstattet.
- (3) Regelungen zur Einrichtung und Nutzung eines Arbeitsplatzes werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung für die Regionalkantoren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 20. Mai 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3129 – 10.06.21
PfReg. B 1.6

Erneute Ernennung des Offizials

Sehr verehrter Herr Offizial **Weißhaar**,

ich ernenne Sie gemäß can. 1420 § 1 und 1422 CIC erneut mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 auf die Dauer von zehn Jahren zum Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit allen dem Offizial nach kanonischem Recht und dem Recht und der Praxis unserer Diözese zukommenden Rechten und Pflichten.

Zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben als Offizial und Beauftragtem für Ehesachen übertrage ich Ihnen:

- die Vollmacht, Vernehmungsrichter zu ernennen, vor allem für Einzelvernehmungen (can. 1428 § 2 CIC),
- die Vollmacht, Richtern aus anderen (Erz)diözesen die Erlaubnis zu erteilen, im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart Vernehmungen in Eheverfahren durchzuführen (can. 1469 § 2 CIC),
- die Vollmacht (*delegatio generalis servatis servandis*), alle Dispensen von Ehehindernissen und von der kanonischen Formpflicht, alle Erlaubnisse (auch die Erlaubnis gemäß can. 1102 § 3 CIC zur Beifügung einer Bedingung) und das *Nihil obstat* sowie Ehesanationen zu erteilen, die ich selbst aufgrund des geltenden Rechtes oder päpstlicher Vollmacht erteilen kann und soweit ich sie generell delegieren oder subdelegieren kann,
- die Vollmacht (*delegatio generalis servatis servandis*) zur Eheschließungsassistenz im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (can. 1111 §§ 1 und 2 CIC) mit dem Recht der Subdelegation im Einzelfall (can. 137 § 3 CIC) – auch für orientalische katholische Christen, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wohnen und keinen Hierarchen ihres eigenen Ritus besitzen (can. 830 §§ 2 und 3, can. 916 § 5 CCEO, Dekret der Kongregation für die orientalischen Kirchen vom 30.11.1994) sowie für nichtkatholische orientalische Christen in einer Noteheschließungssituation (can. 1116 § 3 CIC),
- die Vollmacht, die Erlaubnis zu einer Eheschließung außerhalb einer Kirche oder Kapelle zu erteilen (can. 1118 § 2 CIC),
- die Vollmacht, zu gestatten, dass eine Ehe geheim geschlossen wird (can. 1130 CIC),
- die Vollmacht zur Feststellung des schweren sittlichen Notstandes bei kirchlichen Trauungen, die ge-

mäß Artikel 26 des Reichskonkordats vor der staatlichen Eheschließung vorgenommen werden.

Rottenburg, den 21. Juni 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3198 – 15.06.21
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. April 2021 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 15. Juni 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

- I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.
- II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B.

Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

- I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,- Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,- Euro fest.
- III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

BO-Nr. 3149 – 14.06.21
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen
Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. April 2021 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 14. Juni 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Regionalkommission Baden-Württemberg
beschließt:

I. Erhöhung der Zulagen

Der Wert für die Zulage gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR wird ab dem 1. März 2021 auf 35,- Euro festgesetzt. Der Wert für die Zulage gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 31 AVR wird ab dem 1. März 2021 auf 35,- Euro festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

BO-Nr. 3244 – 18.06.21
PfReg. H. 10.5/H 10.2

Durchführungserlass
über die Übertragung aller (gesamt-)
kirchengemeindlichen und die Dekanate
betreffenden Kassen- und
Buchführungsgeschäfte auf die zuständigen
Verwaltungszentren

Gem. § 32 Abs. 2 der neuen Haushalts- und Kassenordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) erledigen die zuständigen Verwaltungszentren grundsätzlich alle Kassen- und Buchführungsgeschäfte der in der Verwaltung des Kirchengemeinderats stehenden kirchlichen Rechtspersonen in Form einer organisatorischen Kassengemeinschaft unter Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Diese Regelung ist mit bischöflichem Dekret vom 23.04.2020 am 01.01.2021 in Kraft getreten und gilt gem. § 86 Abs. 2 Satz 2 HKO für alle Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchlichen Zweckverbände ab dem Zeitpunkt der Anwendung (Einführung) der doppelten Buchführung.

Infolge dieser Regelung haben ab dem 01.01.2021 alle Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchlichen Zweckverbände spätestens zum Zeitpunkt der Einführung der Doppik dem für sie zuständigen Verwaltungszentrum alle Kassen- und Buchführungsgeschäfte vollständig zu übertragen.

Damit die Einführung der katholisch-kirchlichen Doppik gut gelingt, bedarf es vor dem systemischen Wechsel von der kirchlichen Kameralistik auf die neue katholisch-kirchliche Doppik einer zeitlich vorgelagerten Hereinnahme der Kassen- und Buchführungsgeschäfte in die Verwaltungszentren.

Die Projektstelle Doppik plant die Einführung des neuen Rechnungswesens in sogenannten „Rollout-Wellen“. Die erste Rollout-Welle umfasst acht Verwaltungszentren mit einem Echtstart am 01.01.2023. Daran schließen sich in jeweils einem Jahr Abstand zwei weitere Rollout-Wellen mit den restlichen Verwaltungszentren an.

Vor diesem Hintergrund hat die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 15.12.2020 folgende Beschlüsse getroffen:

1. Bei allen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten sowie kirchlichen Zweckverbänden, welche von einem Verwaltungszentrum betreut werden, welches ab dem 01.01.2023 auf die kirchliche Doppik umgestellt wird (die acht Verwaltungszentren der ersten Rollout-Welle), findet verbindlich bereits zum 01.01.2022 eine vollständige Verlagerung aller Kassen- und Buchführungsgeschäfte statt.
2. Bei allen anderen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanaten sowie kirchlichen Zweckverbänden findet verbindlich zum 01.01.2023 eine vollständige Verlagerung aller Kassen- und Buchführungsgeschäfte statt.

Die Grundsatzentscheidung, welche Verwaltungszentren für die erste Rollout-Welle in Betracht kommen, wurde anhand verschiedener Beurteilungskriterien wie z.B. Trägerschaft, Region, Organisation der Einrichtung und Schnittstellen zu weiteren Projekten getroffen. Mit den Leitungskräften dieser Einrichtungen wurden in ausführlichen Gesprächen die Umsetzbarkeit und die Rahmenbedingungen zur Umsetzung erläutert und besprochen.

Danach nehmen die nachfolgenden acht Verwaltungszentren verbindlich an der ersten Rollout-Welle teil:

Verwaltungszentrum Aalen
Verwaltungszentrum Albstadt
Verwaltungszentrum Böblingen
Verwaltungszentrum Göppingen-Geislingen
Verwaltungszentrum Horb
Verwaltungszentrum Schwäbisch Hall/Hohenlohe
Verwaltungszentrum Ulm
Verwaltungszentrum Waiblingen

Infolge dieser konkreten Festlegung sind damit alle Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, welche einem dieser acht Verwaltungszentren zur Betreuung zugewiesen sind, zur Übertragung ihrer Kassen- und Buchführungsgeschäfte an das jeweilige Verwaltungszentrum

zum 01.01.2022 verpflichtet.

Alle anderen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchlichen Zweckverbände, welche von einem anderem Verwaltungszentrum betreut werden, sind zur Übertragung ihrer Kassen- und Buchführungsgeschäfte

zum 01.01.2023 verpflichtet.

Einer Beschlussfassung durch die örtlichen Kirchengremien bedarf es nicht mehr, da mit diesem Durchführungserlass die bereits beschlossene Regelungen des § 32 Abs. 2 HKO diözesanweit ausgeführt wird.

Die Modalitäten für die tatsächliche, sukzessive Hereinnahme der Kassen- und Buchführungsgeschäfte kann zwischen dem jeweiligen Verwaltungszentrum und den betroffenen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen in einer zeitlichen Abfolge festgelegt werden.

Auf den virtuellen Tagungen am 24. und 27. März 2021 wurden die betroffenen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bereits persönlich über diese Entwicklung und die vorgesehenen Rollout-Wellen informiert. Die Arbeit dieser vielfach ehrenamtlich tätigen Menschen ist von unschätzbarem Wert für die Pastoral und unverzichtbar für das Gemeindeleben vor Ort und in der Diözese. Dafür gebührt Dank und Anerkennung. Lassen Sie uns nun alle den eingeschlagenen, neuen Weg gehen, damit die sehr anspruchsvolle Umstellung gut gelingt. Die Verwaltungszentren setzen auch in Zukunft für ein gelingendes Miteinander auf die wertvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern vor Ort.

Rottenburg, den 23. Juni 2021

Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar

BO-Nr. 3115 – 09.06.21
PfReg. H 5.8 m

Elternbeiträge in Kindertagesstätten Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das

Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **2,9 Prozent**.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch auf die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	122 €	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	95 €	103 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	63 €	69 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	21 €	23 €

2. Beitragsätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2021/22	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	362 €	395 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	269 €	293 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	182 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	72 €	78 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/ Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn

für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunstmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Interne Anmerkung zur Diözese Rottenburg-Stuttgart

Wir bitten die Träger der katholischen Kindergärten, die neuen Richtsätze in den zuständigen Gremien (Kindergartenausschuss, Elternbeirat, Kirchengemeinderat) zu beraten und nach dem entsprechenden Beschluss im Kirchengemeinderat ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 zu erheben.

Rottenburg, den 15. Juni 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 2666 – 19.05.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Geist Ergenzingen (Dekanat Rottenburg)



BO-Nr. 2700 – 20.05.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Himmelfahrt Oberlenningen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 2083 – 19.04.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zum Guten Hirten Ulm-Böfingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 2084 – 19.04.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Josef Ulm-Jungingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



Rottenburg, den 21. Mai 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 2667 – 19.05.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Geist Ergenzingen (Dekanat Rottenburg)



BO-Nr. 2701 – 20.05.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Mariä Himmelfahrt Oberlenningen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 2088 – 19.04.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zum Guten Hirten Ulm-Böfingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



BO-Nr. 2089 – 19.04.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Josef Ulm-Jungingen (Dekanat Ehingen-Ulm)



Rottenburg, den 21. Mai 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3283 – 21.06.21
PfReg. D 11.1

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen



Rottenburg, den 22. Juni 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3200 – 15.06.21
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Wechsel auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA

Zum 30. Juni 2021 ist Frau Bettina **Ruf**, Katholisches Verwaltungszentrum Reutlingen, gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Bistums-KODA-Ordnung als Mitglied der Dienstgeberseite der Bistums-KODA ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 wurde

Frau Christina Würtenberger, Katholisches Verwaltungszentrum Böblingen,

gemäß § 10 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung als Vertreterin der Dienstgeberseite für die verbleibende Dauer der zehnten Amtsperiode in die Bistums-KODA berufen.

Ebenfalls zum 30. Juni 2021 ist Herr Ltd. Dir. Hermann-Josef **Drexl**, HA XIII und HA XIV, Rottenburg gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Bistums-KODA-Ordnung als Mitglied der Dienstgeberseite der Bistums-KODA ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 wurde

Frau Dr. Melanie-Katharina Kraus, Hauptabteilung XIV, Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg,

gemäß § 10 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung als Vertreterin der Dienstgeberseite für die verbleibende Dauer der zehnten Amtsperiode in die Bistums-KODA berufen.

Rottenburg, den 10. Juni 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3199 – 15.06.21
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Wechsel auf der Dienstnehmerseite in der Bistums-KODA

Ab dem 1. Juni 2021 ruht bis auf Weiteres die KODA-Mitgliedschaft von Frau Sanja **Pranjic**, Vertreterin der Dienstnehmerseite in der Bistums-KODA.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2021 ist

Herr Michael Opalke, Mesner/Hausmeister, Gesamtkirchengemeinde Böblingen, Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Kopernikusstraße 1, 71032 Böblingen,

gemäß § 10 Absatz 3 Satz 6 1. Halbsatz Bistums-KODA-Ordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Wahlordnung als gewählter Ersatzkandidat nachgerückt.

Rottenburg, den 10. Juni 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 355 – 19.01.21
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Abläss
– Dekret –

Der Portiunkula-Abläss kann am 2. August oder am 1. Sonntag im August in allen Pfarrkirchen und Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2020 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Pönitentiaria hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Stellenausschreibung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Bischöfliche Jugendamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Geistliche/n Leiter/in (m/w/d)
mit 50 % Beschäftigungsumfang
für die Katholische Landjugendbewegung (KLJB)**

Das Bischöfliche Jugendamt unterstützt, fördert und begleitet die katholische Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese. Die KLJB umfasst ca. 3.600 Mitglieder und versteht sich als kirchlicher demokratischer Jugendverband, der aktiv auf die Entwicklung im ländlichen Raum, in der Kirche und der Gesellschaft Einfluss nehmen will.

Weitere Informationen zur KLJB und zu Katholischer Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart finden Sie unter rs.kljb.de und bdkj.info.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Pastorale Arbeit mit jungen Menschen im ländlichen Raum,
- Verbandsleitung im Team mit Ehrenamtlichen im KLJB-Diözesanvorstand,
- Weiterentwicklung und Gestaltung des religiösen Profils der KLJB,
- Liturgische und spirituelle Angebote im Verband,
- Leitung/Begleitung eines Fachteams (diözesaner Arbeitskreis Religiöses),
- Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlichen Geistlichen Leitungen auf Orts- und Bezirksebene,
- seelsorgerliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen,
- Vertretung des Verbandes nach außen auf Diözesan- und Bundesebene,
- Teilauftrag im BJA (Projekte, Veranstaltungen).

Für dieses Amt suchen wir

- einen Diakon, einen Priester, eine/n Pastoralreferent/in oder eine/n Gemeindeferent/in, die/der sich mit dem Wandel von Spiritualität und Religiosität im ländlichen Raum auseinander setzen und diese gestalten möchte,
- eine Person, die gerne mit jungen Menschen zusammenarbeitet und es versteht, Kontakte zu knüpfen. Erfahrungen in der verbandlichen Jugendarbeit sind erwünscht, aber nicht notwendig.

Wir

- freuen uns über Verstärkung für unser motiviertes Verbandsteam,
- bieten ein interessantes und vielfältiges Arbeitsgebiet im gesamten Spektrum katholischer Jugendverbandsarbeit,
- ermöglichen Ihnen selbständiges Arbeiten, eingebunden in ein kollegiales Team,
- fördern und unterstützen Sie mit qualifizierter Einarbeitung durch ein umfangreiches Kursprogramm sowie regelmäßige Fortbildungen und Supervision,
- unterstützen Sie in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- vergüten Ihre Tätigkeit nach den in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Richtlinien (AVO-DRS).

Voraussetzung für dieses Amt ist die **Wahl durch die KLJB-Diözesanversammlung von 24. bis 26. September 2021. Es besteht die Möglichkeit die KLJB und ihre Mitglieder im Vorfeld unverbindlich kennenzulernen.**

Die Kombination mit einem anderen diözesanen Dienstauftrag ist grundsätzlich möglich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Anschluss ist eine Wiederwahl möglich. Dienstsitz ist die KLJB-Diözesanstelle in Biberach-Rißegg.

Bei Fragen können Sie sich an die Diözesanleitung BDKJ/BJA (dioezesanleitung@bdkj-bja.drs.de, Tel.: 07153 3001-114) oder den Wahlausschuss der KLJB (Diözesanvorstand Christoph Hornung, christoph.hornung@rs.kljb.de) wenden.

Bitte richten Sie Ihre Interessensbekundung bis 19.08.2021 an:

Bischöfliches Jugendamt/BDKJ-Diözesanstelle
Diözesanleitung BDKJ/BJA,
Antoniusstr. 3, 73249 Wernau
Tel.: 07153 3001-118
E-Mail: bewerbung@bdkj-bja.drs.de

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2021/22

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

31. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Ravensburg-Süd“ in Oberzell, St. Antonius von Padua
13. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Hasenweiler, Mariä Geburt
16:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Wilhelmskirch, St. Johannes Baptist

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

30. Oktober (Sa)
14:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussental“ in Berg, St. Petrus und Paulus
17:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussental“ in Berg, St. Petrus und Paulus
31. Oktober (So)
10:30 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussental“ in Mochenwangen, Mariä Geburt
14:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussental“ in Mochenwangen, Mariä Geburt

Dekanat Böblingen

28. November (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Böblingen“ in Böblingen, St. Maria
14:00 Uhr in der SE 2 „Böblingen“ in Böblingen, St. Maria

Dekanat Ostalb

24. Oktober (So)
10:30 Uhr in der SE 10 „Virngrund-Ost“ in Ellenberg, Schmerzhaftes Mutter
14:00 Uhr in der SE 10 „Virngrund-Ost“ in Ellenberg, Schmerzhaftes Mutter

Dekanat Rottenburg

18. September (Sa)
14:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Hirrlingen, St. Martinus
17:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Hirrlingen, St. Martinus
19. September (So)
15:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Dettingen, St. Dionysius

Stadtdekanat Stuttgart

13. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Stuttgart-Mitte“ in Stuttgart, St. Eberhard, Konkathedrale

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

14. November (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Lemberg“ in Gosheim, Heilig Kreuz
14:00 Uhr in der SE 8 „Lemberg“ in Deilingen, Christi Himmelfahrt
20. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Mühlheim an der Donau, St. Maria Magdalena
17:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Fridingen, St. Martinus
21. November (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Kolbingen, Erlöser Jesus Christus

Weihbischof Matthäus Karrer*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

31. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Bad Waldsee, St. Petrus
14:30 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Bad Waldsee, St. Petrus
20. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Grünkraut, St. Gallus und Nikolaus
17:00 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Unterankreute, Mariä Himmelfahrt
21. November (So)
10:00 Uhr in der SE 8b „Tor zum Allgäu“ in Vogt, St. Anna
14:00 Uhr in der SE 8b „Tor zum Allgäu“ in Waldsburg, St. Magnus

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider*Dekanat Calw*

30. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Altensteig, Heilig Geist
14:30 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Nagold, St. Petrus und Paulus
31. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Vollmaringen, St. Georg

Dekanat Ehingen-Ulm

9. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 in Dornstadt, St. Ulrich
14:30 Uhr in der SE 11 in Tomerdingen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Freudenstadt

21. November (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Waldachtal/Pfalzgrafenweiler“ in Salzstetten, St. Agatha

Dekanat Saulgau

7. November (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen, St. Michael

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Biberach*

17. Oktober (So)
9:30 Uhr in der SE 10a „Heimat Bischof Sproll“ in Ummendorf, St. Johannes Baptist
11:30 Uhr in der SE 10a „Heimat Bischof Sproll“ in Ummendorf, St. Johannes Baptist

Dekanat Calw

24. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Obere Enz“ in Schömberg, St. Josef

Dekanat Ehingen-Ulm

26. September (So)
10:30 Uhr in der SE 19 „Ulm-Basilika“ in Ulm-Wiblingen, St. Martin (Basilika minor)
14:00 Uhr in der SE 19 „Ulm-Basilika“ in Ulm-Wiblingen, St. Martin (Basilika minor)

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

23. Oktober (Sa)
15:00 Uhr in der SE 4b „Weingarten – St. Martin“ in Weingarten, St. Martinus (Basilika minor)
24. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Oberes Achtal“ in Bergatreute, St. Philippus und Jakobus
7. November (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Baienfurt-Baindt“ in Baienfurt, Mariä Himmelfahrt
13. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 „Aulendorf“ in Aulendorf, St. Martinus
20. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 17 „Isny im Allgäu“ in Isny, St. Maria

Dekanat Biberach

16. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 12b „Schemmerhofen“ in Langenschemmern, St. Mauritius (Aufhofener Käppele)
30. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11b „Riß-Federbachtal“ in Ingoldingen, St. Georg
15:00 Uhr in der SE 11b „Riß-Federbachtal“ in Steinhausen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Calw

31. Oktober (So)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Calw-Bad Liebenzell“ in Bad Liebenzell, St. Lioba
 15:00 Uhr in der SE 2 „Calw-Bad Liebenzell“ in Calw, St. Josef

Dekanat Freudenstadt

6. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Eutingen im Gäu“ in Eutingen, St. Stephanus
 15:00 Uhr in der SE 2 „Eutingen im Gäu“ in Calw, St. Josef

Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

9. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 21 „Aitrachtal“ in Aichstetten, St. Michael
17. Oktober (So)
 10:00 Uhr in der SE 18 „St. Gallus – Allgäu“ in Schloß Zeil, St. Maria
 14:00 Uhr in der SE 18 „St. Gallus – Allgäu“ in Gebratzhofen, St. Maria

Dekanat Ostalb

16. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Ellwangen-Schönenberg, Zu unserer Lieben Frau
 15:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Ellwangen-Schönenberg, Zu unserer Lieben Frau
21. November (So)
 10:00 Uhr in der SE 15 „Ries“ in Flochberg, Mariä Heimsuchung
 14:00 Uhr in der SE 15 „Ries“ in Dirgenheim, St. Georg

Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

28. November (So)
 10:30 Uhr in der SE 4a „Weingarten – St. Maria/Heilig Geist“ in Weingarten, St. Maria, Hilfe der Christen

Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg*Dekanat Biberach*

13. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“ in Ochsenhausen-Erlenmoos, St. Georg (Basilika minor)
 14:30 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“ in Ochsenhausen-Erlenmoos, St. Georg (Basilika minor)

Dekanat Friedrichshafen

27. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Argental“ in Laimnau, St. Petrus und Paulus
 14:30 Uhr in der SE 7 „Argental“ in Neukirch, St. Maria

Domkapitular Direktor Monsignore Martin Fahrner*Dekanat Biberach*

30. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 13 „Federsee“ in Bad Buchau, Stiftskirche

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

29. Oktober (Fr)
 17:00 Uhr in der SE 8 „Zwiefalter Alb“ in Zwiefalten, Münster

Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer*Rems-Murr*

17. Oktober (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ Remshalden-Grünbach, St. Michael
 14:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Endersbach, St. Andreas
23. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Beutelsbach, St. Anna
 14:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Rommelshausen, Herz Jesu

Prälat Michael H. F. Brock*Dekanat Friedrichshafen*

20. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Friedrichshafen-Mitte“ in Friedrichshafen, St. Columban
 16:00 Uhr in der SE 2 „Friedrichshafen-Nord“ in Friedrichshafen, Zum Guten Hirten
21. November (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Friedrichshafen-West“ in Friedrichshafen-Fischbach, St. Magnus
 14:30 Uhr in der SE 4 „Ailingen-Ettenkirch-Ober-teuringen“ in Ailingen, St. Johannes Baptist

Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria Burkard*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

13. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Ravensburg-Mitte“ in Ravensburg, St. Jodok
 15:00 Uhr in der SE 1 „Ravensburg-Mitte“ in Ravensburg, St. Jodok

Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach*Dekanat Ostalb*

9. Oktober (Sa)

17:00 Uhr in der SE 24 „Limeshöhe“ in Mutlangen,
St. Georg*Dekanat Schwäbisch Hall*

25. September (Sa)

10:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwä-
bisch Hall-Hessental, St. Maria, Königin
des Friedens14:30 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwä-
bisch Hall-Hessental, St. Maria, Königin
des Friedens**Vorankündigung****Tag der Hochzeitsjubilare mit Weihbischof
Matthäus Karrer am 5. September 2021 im
Kloster Reute**

Der Fachbereich Ehe und Familie lädt zusammen mit dem Familienbund zu einem „Tag der Hochzeitsjubilare“ mit Weihbischof Matthäus Karrer nach Reute ein.

Mit dem Motto „Dank für den gemeinsamen Weg – Segen für die Zukunft“ sind Jubilare – egal, ob sie Baumwoll- oder diamantene Hochzeit feiern – angesprochen, aus der Routine des Alltags auszusteigen, sich eine Unterbrechung zu gönnen und ihren gemeinsamen Weg zu feiern, sich zu besinnen und zu orientieren.

Der Tag beginnt mit einem Festgottesdienst mit dem Weihbischof. Nach einem festlichen Mittagessen wird es verschiedenartige Nachmittagsangebote als Impulse für die Partnerschaft geben.

Selbstverständlich wird der Tag nach den gültigen Hygieneregeln durchgeführt.

Nähere Informationen bei
Fachbereich Ehe und Familie der Diözese Rottenburg-
Stuttgart
Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-1040
E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de
paar-ehe.de/partnerschaft-leben/hochzeitsjubilare.html

Ausführliche Flyer mit Anmeldekarte sind dort ab Mitte Juni 2021 erhältlich.

**St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG**

Sehr geehrte liebe Mitglieder,

die **Mitgliederversammlung 2021** des **St. Martinus Priestervereins** sowie die **Mitgliederversammlung 2021** der Verbundenen Hausratversicherung sollen wie bereits angekündigt am **Mittwoch, den 21. Juli 2021 ab 14:00 Uhr als Präsenzversammlung im Haus der Katholischen Kirche in Stuttgart** stattfinden.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Arbeitshilfen**Nr. 324 Katholische Büchereiarbeit – Selbstverständnis und Engagement**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330).

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
seelsorge-pastorale-dienste.de / priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
03.09.2021	Geistliche Sendung und Vollmacht fruchtbar ausüben	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 1847-74/-76
05.– 09.09.2021	Meditieren und Wandern	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
25.09.2021	Heil-Heilung-Heiligung	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 1847-74/-76
08.– 09.10.2021	„So hätt ich mir das nicht vorgestellt...“	Pastoral- und Gemeindefere- rentInnen, die alleine leben	St. Luzen, Hechingen	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
31.10.– 06.11.2021	Ignatianische Einzel-exerzitien	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
01.– 05.11.2021	„Bei IHM zum inneren Frieden zurückfinden“	Priester und Diakone	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 1847-74/-76
02.– 06.11.2021	Natürlich gesund – Gesundheitstage	Pastoral- und Gemeindefere- rentInnen	Bad Wörishofen	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
02.– 06.11.2021	Ökumenische Familienexerzitien	Gemeinde-, PastoralreferentInnen, Diakone mit ihren Familien PfarrerInnen der Landeskirche mit ihren Familien	Feriendorf Langenargen	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
15.– 17.11.2021	Begegnungstage für Priester im Ruhestand	Priester im Ruhestand	Kloster Reute	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
19.– 20.11.2021	„Damit mir nicht die Puste ausgeht“	Pastoral- und Gemeindefere- rentInnen um die 60 Jahre	Haus Lebensquell, Schramberg	seelsorge-pastorale- dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
10.– 12.12.2021	„Nicht nach eines Menschen Sinn...“	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 1847-74/-76
28.12.2021– 01.01.2022	Besinnliche Tage zum Jahreswechsel	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
20.09.2021	21093	Theologisches Seminar der Region III	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter	
25.09.2021	21012	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
04.10.2021	21092	Theologisches Seminar der Region II	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter	
05.10.2021	21068	Fibu Grund- und Aufbauwissen	Führungskräfte im Verwaltungsdienst, Pfarramtssekretär/-innen, Sozialstationen: Verwaltungsfachkräfte, Mitarbeiter/-innen VZ/VA/ Kirchenpflege	
06.10.2021	21098	Theologisches Seminar der Region VII	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter	
08.10.2021	21223	Fachtag Spiritualität in Familien entdecken und begleiten	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen, Kindergartenbeauftragte	
11.10.2021	21094	Theologisches Seminar der Region IV	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter	
13.– 14.10.2021	21071	Studententag Sozialstation	Sozialstationen: Verwaltungsfachkräfte	
16.10. + 12.11.- 13.11.2021	21013	Einführungskurs Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
22.10.2021	21073	Gottesdienst mit dementiell erkrankten Menschen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	
23.10.2021	21015	Einführungskurs Krankenkommunion	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
26.– 28.10.2021 + 15.– 16.03.2022	21027	Mitarbeiterseelsorge im Krankenhaus	Alle Berufsgruppen	2-teiliger Kurs
27.10.2021	21074	Studentag KBP	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Kindergartenbeauftragte, Verwaltung und Pastoral	
05.– 07.11.2021	21075	Reflexionstage Geistliche Begleitung	Geistliche Begleiter/-innen	
27.11.2021	21167	Konferenz der AG Geistliche Begleitung	Geistliche Begleiter/-innen	